

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung
der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft
vor Leistungsmißbrauch
(Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)
— Drucksachen 11/800, 11/1160 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 13a folgende Fassung:

13a. § 63 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bis zum 31. Dezember 1989 wird bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt bei Maßnahmen, die zur Vermeidung von Entlassungen nach § 17 Kündigungsschutzgesetz führen, Kurzarbeitergeld auch dann gewährt, wenn hierzu besondere betriebsorganisatorische Einheiten gebildet werden und wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht, dem der Betrieb angehört; die Voraussetzungen des Satzes 1 und Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen, jedoch ist erforderlich, daß der Betriebszweck der besonderen betriebsorganisatorischen Einheiten auch auf die berufliche Fortbildung und Umschulung der Arbeitnehmer gerichtet ist.“

Bonn, den 11. November 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Kurzarbeit hat sich als Instrument zur Überwindung vorübergehender konjunktureller Schwierigkeiten bewährt. Dieses Instrument muß aber auch in Wirtschaftsbereichen, die einem tiefgreifenden Strukturwandel unterworfen sind, wie z. B. der Stahl- und der Werftindustrie, angewandt werden können, um betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Dadurch könnten Arbeitnehmer, die sonst entlassen werden müßten, in Betriebe für „Allgemeine Dienste“ zusammengeführt werden. Betriebszweck wäre z. B. die Durchführung von Reparaturen, Aufräumarbeiten und der Ersatz von Fluktuationen. Während dieser Zeit können auch besondere Qualifikationsmaßnahmen auf neue Betriebsstrukturen durchgeführt werden.